

Dem Grund für Bestrafung kommt als Argumentationsfigur häufig erhebliche Bedeutung zu. Umstritten ist

### der Strafgrund der Teilnahme.

#### a) Schuldteilnahmetheorie

Früher wurde der Strafgrund der Teilnahme in einer Verstrickung in die **Schuld des Täters** gesehen.

##### **Gegenargument:**

- §§ 26, 27, 29 StGB lassen aber eine Teilnahme **an schuldlosen Taten zu**.

#### b) Reine Verursachungstheorie

Selten wird vertreten, der Strafgrund für die Teilnahme sei das **in ihr selbständig** liegende Unrecht. Im Fall der Anstiftung handele es sich um das Hervorrufen des Tatentschlusses beim Haupttäter (siehe **STREITSTAND** Nr. 31), bei der Beihilfe um das Hilfeleisten. Irrelevant sei die Beteiligung an fremdem Unrecht.

##### **Gegenargument:**

- Nach dem klaren Wortlaut von §§ 26, 27 StGB ist die Teilnahme **akzessorisch zur Haupttat**.

#### c) Akzessorietätsorientierte Verursachungstheorie

Überwiegend wird der Strafgrund der Teilnahme in der Förderung bzw. Mitverursachung der Haupttat **und** der darin liegenden mittelbaren Verletzung des Rechtsguts durch den Teilnehmer selbst gesehen (Stichwort: **Kombination**).

##### **Argumente:**

- Die Teilnahmestrafbarkeit ist nicht selbständig, sondern nach §§ 26, 27 StGB von fremdem vorsätzlichen Unrecht abgeleitet (Stichwort: **Akzessorietätsprinzip**).
- Zusätzlich muss sich die akzessorische Verursachung **als selbständiger Rechtsgutsangriff** darstellen. Ohne ihn ist keine individuelle strafrechtliche **Verantwortungszurechnung** möglich, da kein unerlaubtes Risiko vorläge (Bsp.: *agent provocateur*, siehe **STREITSTAND** Nr. 32).